

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSSVERMERK

Aufstellungsbeschluss gem. § 4 BauGB durch Beschluss der Stadtratsversammlung vom 02.07.1993 mit Ergänzungen vom 13.01.1994

Seigel, Büdingen den 15. Okt. 1993, Magistrat der Stadt Büdingen

VORGEZOGENE TRÄGERBETEILIGUNG

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB bis Ende Februar 1997. Die Träger wurden durch Anschreiben vom 28.01.1997 zur Stellungnahme aufgefordert.

Seigel, Büdingen den 15. Okt. 1999, Magistrat der Stadt Büdingen

BÜRGERANFRÖHUNG

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch eine Bürgeranhörung am 12.08.1998 mit anschließender Auslegung zur Ermöglichung der Stellungnahme bis zum 27.08.1998

Seigel, Büdingen den 15. Okt. 1999, Magistrat der Stadt Büdingen

BETEILIGUNGSVERMERK

Öffentliche Auslegung der Planung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.02.1999 bis einschließlich 05.03.1999

Seigel, Büdingen den 15. Okt. 1999, Magistrat der Stadt Büdingen

SATZUNGSBESCHLUSSEVERMERK

Als Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB von der Stadtratsversammlung am 10.09.1999

Seigel, Büdingen den 15. Okt. 1999, Magistrat der Stadt Büdingen

GENEHMIGUNGSVERMERK

Für den Bebauungsplan wurde gem. § 9 Abs. 1 BauGB die Genehmigung erteilt.

Verfügt über Anzeigungsverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verfüzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Verfüzung vom 08. Februar 2000, Magistrat der Stadt Büdingen

INKRAFTTRETEN

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 04. März 2000 ortsüblich bekannt gemacht.

FESTSETZUNGEN nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches i. d. F. der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I 219) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.7.1997 (BGBl. I 1189), Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I 2111), in Verbindung mit der Bauordnung für den Raum Nordhessen (BauOrdn. Nr. 1) vom 23.1.1990 (BGBl. I 32) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I 486, 478), der Flurzeichnungsverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I 86), sowie der Hessischen Bauordnung i.d.F. vom 20.12.1993 (GVBl. I 665).

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 In allen WA-Gebieten sind die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbetriebe, Tankstellen) nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN AUFGRUND DER LANDSCHAFTPLANUNG

gem. § 9 Abs.1 Nr.20 und Nr.25a+b BauGB

GELTUNGSBEREICH 1

2.1 Mindestens 30% der privaten Grundstücksflächen sind als Garten- oder Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Die Grünflächen sind, unter Anrechnung bereits vorhandener Gehölze, zu einem Drittel mit Gehölzen zu bepflanzen. Ein Baum entspricht dabei 15 - 20 qm, ein Strauch 1,5 - 2 qm.

Die vorhandenen Kirschbäume sind in die Gestaltung der Vorgärten zu integrieren.

2.2 Auf den privaten Grundstücksflächen sind mindestens 60% der Anpflanzungen unter Berücksichtigung der Pflanzliste auszuwählen. Der Anteil von standortfremden Gehölzen darf 20% nicht überschreiten.

2.3 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die gem. § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen sind, ist eine mehrreihige Schutzpflanzung aus standortgerechten Gehölzen unter Berücksichtigung der Pflanzliste herzustellen.

2.4 Die öffentliche Grünfläche - Wasserfläche - Entwässerungsgräben ist gem. § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB in ihrem Bestand zu sichern und zu pflegen und durch einen 1 m breiten Schutzstreifen zur geplanten Bebauung hin abzupuffern. Hierbei sind die Pflegemaßnahmen und die Pflanzliste zur Graben- und Schutzstreifenvegetation zu beachten.

2.5 Außenwandflächen sowie Garagenwände, die auf einer Fläche von mehr als 20 qm festester sind, sind mit Rank- und Kletterpflanzen unter Berücksichtigung der Pflanzliste zu begrünen.

2.6 Die durch Zeichnung festgesetzten Bäume innerhalb des öffentlichen Straßenraumes sind unter Berücksichtigung der Pflanzliste zu pflanzen und zu erhalten.

2.7 Im Bereich der öffentlichen Grünfläche - Spielplatz und in diesem direkten Umfeld sollen bei Neupflanzungen nur standortgerechte Bäume und Sträucher unter Berücksichtigung der Pflanzliste sowie andere laubverfärbende Sträucher verwendet werden. Hierbei ist darauf zu achten, daß nur Gehölze ohne giftige Pflanzenteile gepflanzt werden. Die giftigen bzw. wenig giftigen (ungenießbaren) Pflanzen sind in der Pflanzliste entsprechend markiert.

2.8 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB gliedern sich in drei Biotop- und Nutzungstypen:

A. Wegerain mit integriertem Kiesweg
Die Fläche auf Flurstück 326/2 ist als Wegrain mit integriertem Kiesweg anzulegen und zu sichern. Der vorhandene Krautstreifen ist auf 4,50 m zu verbreitern und als artenreicher Wegerain zu entwickeln.

B. Streuobstwiese extensiv genutzt
Auf den Flurstücken Nr. 3, 4, 5, 6 und 7 sind die vorhandenen Streuobstweiden zu erhalten und nachhaltig zu sichern. Die Flächen sollen einer extensiven Nutzung zugeführt werden.

C. Grünland (Frischwiese) extensiv genutzt
Auf den Flurstücken Nr. 1 (zur Hälfte) und 2 ist die vorhandene Frischwiese zu erhalten und nachhaltig zu sichern. Die Fläche sollen einer extensiven Nutzung zugeführt werden.

Die Anlage und Pflege der Ausgleichsflächen ist nachfolgend beschrieben.

2.9 Parkplätze, Zufahrten und Wege etc. sind wasserdrückstatisch zu befestigen (wassergebundene Decke, Schotterrasen, Fugenpflaster mit Abstandsreihen, Rasengittersteine).

GELTUNGSBEREICH 2

2.10 Die mit Geltungsbereich 2 festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB (Maßnahme 2) ist durch Änderung der Bewirtschaftungsform als extensive Wiese zu entwickeln.

Die Ersatzmaßnahmen werden gem. § 9 Abs.1 Nr.2a BauGB den privaten Eingriffen im Plangebiet zugeordnet.

3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

gem. § 87 HGB i. V. m. § 9 Abs.4 BauGB
3.1 Als Dachform für die Hauptgebäude sind nur Sattel-, Putt- oder Walmdächer zulässig.

3.2 Für die Hauptgebäude ist eine Dachneigung von 30 bis 48 Grad zulässig.

3.3 Als Dacheindeckung aller geneigten Dächer sind lediglich ortsübliche Materialien (Ziegel in Rot- und Brauntönen oder Schiefer) zulässig. Flache Dächer von Garagen und Nebengebäuden sind zwingend zu begrünen.

3.4 Dachaufbauten, -gauben und -einschnitte sind bis zu einer Gesamtlänge von max. 50% der dazugehörigen Gebäudehöhe zulässig.

3.5 Die traufseitige Außenwandhöhe darf, von der natürlichen Geländeoberfläche falls bis zur Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschnitt der Wand, bei eingeschossigen Gebäuden 4,50 m, bei zweigeschossigen Gebäuden 6,50 m nicht überschreiten.

Über dem 2. Vollgeschoss ist ein Kniestock unzulässig. Bei eingeschossigen Gebäuden ist ein Kniestock mit einer Höhe von max. 1,25 m zulässig, wenn die Vollgeschossigkeit nach der Hess. Bauordnung nicht erreicht wird.

3.6 Einfriedungen sind entlang öffentlicher Wege- und Straßenflächen bis zu einer Höhe von 1,20 m über der vorgelagerten öffentlichen Fläche zulässig.

Folgende Materialien sind zulässig: Laubgehölzhecken, transparente Holzläufe, transparente Metallläufe, begrenzte Maschendrahtzäune.

Zäune sind mit einer Bodenfreiheit von 15 cm zu errichten, um die Bewegungsfreiheit von Kleintieren (z.B. Igel) zu gewährleisten.

3.7 Multitonnen-Stellplätze sind bei Anordnung an der Straße mit straßenseitigen Sichtblenden abzudecken und zu umplanzen.

3.8 Die Vorfelder von Sammelgaragen sind mit begrüntem Pergolen und Rankgerüsten zu gestalten.

3.9 Die Straßenverkehrsflächen im Plangebiet sind verkehrsberuhigt auszubauen.

4. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
4.1 Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone III des noch rechtskräftigen Oberhessischen Heilquellen-Schutzbezirks, dem Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Büdingen, Stadtteil Eckarthausen.

Die in der Schutzgebietsverordnung aufgeführten Verbote und Auflagen sind daher zu beachten und einzuhalten.

4.2 In der Umgebung des Plangebietes sind nach Aussage des staatlichen Umweltares, Frankfurt Altrhein bekannt: Grundstück Diebacher Str. 3 Altfeld der Erläuterungskategorie 1 - ohne weitere Informationen; Altablagerung Schlüssel Nr. 440 004 040 000 008 (HW 557010, RW 530390) - ohne weitere Informationen; Altablagerung in der Flur 7 Nr. 5 - 1982 stillgelegte Deponie.

5. ALLGEMEINE HINWEISE
5.1 Für die Entwässerung der hiesigen Abwässer sowie des anfallenden Niederschlagswassers ist die Entwässerungssatzung der Stadt in ihrer aktuellen Fassung maßgebend.

5.2 Bei Befriedungsmaßnahmen im Bereich von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind ausreichende Pflanzabstände einzuhalten, damit Auswurfs- und Reparaturarbeiten dieser Anlagen vorgenommen werden können.

5.3 Gem. § 61 Abs.3 Hess. Wassergesetz soll, soweit wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, Niederschlagswasser von demjenigen verwendet werden, bei dem es anfällt. Für eine konzentrierte Versickerung von Dachflächenwasser über Versickerungsanlagen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, wenn der Flurlaststand zum höchsten natürlichen Grundwasserleiter weniger als 1,50 m beträgt.

Darüber hinaus ist die Versickerungsfähigkeit des Bodens vorab zu prüfen. Die Regeln für die Ausführung von Anlagen zur dezentralen Versickerung sind zu beachten.

Eine konzentrierte Versickerung von Niederschlagswasser welches über das natürliche Ausmaß verschmutzt ist (z.B. von Straßen oder Parkplätzen) wird nicht gestattet. Dieses Wasser ist der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.

Eine Schachtversickerung ist nicht zulässig.

5.4 Sollte bei der Bebauung von Grundstücken Grundwasser aufgeschlossen und dessen Ableitung erforderlich werden, ist eine entsprechende Anzeige bei der zuständigen Behörde erforderlich.

5.5 Die Verwendung von Solaranlagen ist erwünscht.

5.6 Zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfs wird die Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermenge gem. der Verordnung sowie nach dem Arbeitsblatt gefordert.

Für den Einbau von Hydranten sind die Hydrantenrichtlinien einzuhalten.

Die Zufahrten sind nach HBO entsprechend herzustellen.

5.7 Bei Erdbearbeiten können jederzeit Bodenkümmel wie Mauern und andere Funde, z.B. Scherben, Steingeräte und Skeletreste, entdeckt werden. Diese sind entsprechend § 29 Abs.3 LGO unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder der Stadtverwaltung zu melden.

5.8 Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, daß bei Ausschachtungen bislang unbekanntes Altablagerungen, Bodenkontaminationen oder sonstige Beeinträchtigungen angesprochen werden. Dabei kann es sich u.U. um ausgasende, gesundheitsschädigende Stoffe handeln. Um Gefährdungen zu vermeiden, sind bei neu entdeckten Bodenverunreinigungen nach HAfAStG unverzüglich das Staatliche Umweltamt, die nächste Umweltschutzstelle, der Magistrat der Stadt Büdingen oder der Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises zu benachrichtigen. Die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen.

6. ANLAGE UND PFLEGE DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

GELTUNGSBEREICH 1
Maßnahme A - Wegerain mit integriertem Kiesweg

Der das Gebiet von Norden erschließende Fußweg ist als unversteigter Weg zu erhalten. Der 1,50 m breite Krautstreifen soll auf ca. 4,50 m verbreitert und als Wegerain gesichert werden. Die Entwicklung der Fläche soll durch Selbstausattung benachbarter Pflanzen erfolgen.

Die Pflege des Wegerains beschränkt sich auf eine einmalige Mahd alle 3-4 Jahre im September mit einer Verbuschung aus angrenzenden Gehölzstandorten zu vermeiden. Dabei sollte jeweils nur 50 % des gesamten Abschnittes im erwähnten Jahresrhythmus gemäht werden, um der Tierwelt Rückzugsbereiche zu ermöglichen. Folgende Gesichtspunkte sollten bei den

Pflegegängen beachtet werden: Keine Schlegel / Saugmähgeräte einsetzen, Schnittgut 2-3 Tage liegen lassen, um der Fauna die Rückzugsmöglichkeit zu gewähren, anschließend die Kompostierung zuführen, Schnitthöhe nicht unter 10 cm, um das Kleiniklima innerhalb dieser Bereiche zu garantieren, da sonst durch Bodenaustrocknung Bodenlebewesen gefährdet werden können (Brot bei Bodenbrütern, Entwicklungstopp bei Raupen und Puppen von Schmetterlingen).

Maßnahme B - Extensivierung der Streuobstwiese
Die Entwicklungsmaßnahme sieht einen (soweit als möglich) gestaffelten Altersaufbau des Bestandes vor.

Folgende Entwicklungsmaßnahmen sind dafür vorgesehen: Neupflanzung zur vollständigen Bedeckung der gesamten Fläche, Verjüngungsschnitt und nachfolgende Erhaltungsschnitte an älteren, aber vitalen Obstbäumen, Erhaltung der übrigen älteren Obstbäume bis zu ihrer Abgängigkeit als „Totholzbäume“ mit gleichzeitigen Ersatzpflanzungen am Standort.

Die Neupflanzung soll flächig (zerstreut) erfolgen, die Pflanzdichte beträgt 1 Obstbaum pro 250 qm. Hierfür sollen nur hochstammige Obstbäume starkwüchsiger und regionaltypischer Arten und Sorten verwendet werden. Der Schwerpunkt sollte dabei auf Mostpfäpfel und auch auf robuste Stornbinnen und Zwetschgenschorten gelegt werden.

Außer dem Pflanzschnitt und einem Erziehungsschnitt etwa fünf bis acht Jahre nach der Pflanzung, soll die Pflege nur noch durch ein sporadisches Auslichten der Krone, im mehrjährigen Turnus, erfolgen.

Der Unterwuchs der Streuobstwiesen muß, um eine vollständige Verbuschung zu verhindern, kurz gehalten werden. Geringfügig können jedoch Brombeerbewuchs und Brennesselrasen als zusätzliche kleinstufige Biotopstrukturen toleriert werden. Der Mahd dieser Flächen sollte vor der Beweidung als Standweide Vorrang gegeben werden, um einen Schaden an den Bäumen und der Grasnarbe zu vermeiden.

Das Mähgut soll frühestens nach 2-3 Tagen abtransportiert werden. Falls möglich, sollte die Verwendung als Grüntier bzw. Heu Priorität besitzen. Eine Düngung der Flächen sollte nicht erfolgen und das Abmagen der Flächen vorzutreiben und den Artenreichtum zu fördern.

Falls auf eine Beweidung der Flächen nicht verzichtet werden kann, sollte der Beweidung mit Schafen Vorrang eingeräumt werden. Bei der Beweidung durch Rinder ist die Besatzdichte der extensiven Bewirtschaftungsform anzupassen.

Bei der geplanten Ersatzpflanzung benötigt jeder Baum in den ersten Jahren einen Pfahl zur Standsicherung. Die Pflanzung ist vor Wildverbiss, Wühlmäusen und Kaninchen zu schützen.

Maßnahme C - Extensivierung des Grünlandes (Frischwiese)
Die Wiese soll ein- bis zweimalig im Jahr gemäht werden. Der erste Schnitt soll dabei etwa Anfang Juli, der zweite etwa Anfang Oktober erfolgen. Die weiteren Pflegemaßnahmen entsprechen denen der Wiesenflächen des Streuobstes.

Entwässerungsgräben
Im Nordwesten befindet sich ein zur Entwässerung angelegter, periodisch wasserführender Graben. Dieser Graben soll als wertvolle Biotopstruktur für Flora und Fauna als artenreiche Krautflur nachhaltig gesichert werden.

Die Pflege des Grabens beschränkt sich auf eine einmalige Mahd alle drei bis vier Jahre im September mit einer Verbuschung aus angrenzenden Gehölzstandorten zu vermeiden.

Bei der Mahd sollte jeweils nur 50% des gesamten Abschnittes im erwähnten Jahresrhythmus gemäht werden, um der Tierwelt Rückzugsbereiche zu ermöglichen. Folgende Gesichtspunkte sollten bei den Pflegegängen beachtet werden:

Keine Schlegel / Saugmähgeräte einsetzen, Schnittgut zwei bis drei Tage liegen lassen, um der Fauna Rückzugsmöglichkeit zu gewährleisten, anschließend abtransportieren, Schnitthöhe nicht unter 10 cm, um das Kleiniklima innerhalb dieser Bereiche zu garantieren, da sonst durch Bodenaustrocknung Bodenlebewesen gefährdet werden können (Brot bei Bodenbrütern, Entwicklungstopp bei Raupen und -puppen).

Auf sich entwickelnden Teich- und Bachrohrstandorten erfolgt keine Mahd

Im direkten Grabenbereich sollen lediglich Initialpflanzungen gemäß der Pflanzliste (d) Grabenbepflanzung erfolgen

Die öffentliche Grünfläche - Wasserfläche - Entwässerungsgraben ist durch einen 5 m breiten Schutzstreifen gegenüber der geplanten Wohnbebauung abzugrenzen. Dieser Streifen ist einer extensiven Nutzung zuzuführen. Die Pflegemaßnahmen im Bereich des Schutzstreifens sollen sich abhängig vom Entstehungsgrad des Standortes auf eine 2- bis 3-malige Mahd im Jahr beschränken. Das Mähgut ist zur Ausmagerung des Standortes abzutransportieren.

Bepflanzungen in diesem Bereich sind gemäß der Pflanzliste (e) Sträucher für den Schutzstreifen vorzunehmen. Die Strauchpflanzungen sollen in Gruppen erfolgen oder raumwirksame Strukturen und Rückzugsmöglichkeiten für die Fauna zu erhalten.

GELTUNGSBEREICH 2
Maßnahme 2 - Entwicklung einer extensiv genutzten Frischwiese
Die Extensivwiese soll durch Änderung der Bewirtschaftungsform entwickelt werden. In den ersten Jahren ist eine drei- bis viermalige Mahd (erster Schnitt im Mai) vorzunehmen, später soll nur noch ein- bis zweimalig im Jahr gemäht werden (bei einmaliger Mahd erst nach dem 15. August, bei zweimaliger Mahd erster Schnitt Mitte Juli, zweiter Schnitt Mitte Oktober). Alternativ kann eine extensive Beweidung der Fläche mit Schafen erfolgen.

Die Düngung und der Einsatz von Pestiziden auf dieser Fläche ist nicht zulässig.

PFLANZLISTE
Im gesamten Plangebiet sind standortgerechte Bäume und Sträucher unter Berücksichtigung der folgenden Artenverwendungsliste anzupflanzen.

Gehölze, welche sich nicht für die Bepflanzung des Spielplatzes eignen, sind mit ++ giftig, + wenig giftig (ungenießbar) gekennzeichnet.

7.

- ZEICHNERKLÄRUNG
WA Allgemeines Wohngebiet
0,6 Geschosflächenzahl - GFZ
0,3 Grundflächenzahl - GRZ
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
o offene Bauweise
Baugruppe
überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Grundstücksfläche
Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Weg
Fläche für die Abfallentsorgung - Containerstandort
öffentliche Grünfläche - Kinderspielplatz
Einzelbaum Bestand / Planung
Fläche gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB
Fläche gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB
öffentliche Grünfläche - Wasserfläche / Entwässerungsgraben gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
vorhandene Parzellengrenze
vorhandenes Gebäude

a) Große Laubbäume (Bäume I. Ordnung)
Straßenbäume sind mit * gekennzeichnet, hierbei sind die für den Standort geeigneten Sorten (z.B. bei Acer glaberrimum die Sorte 'Columnare') auszuwählen.

- Acer platanoides (Platanus)
- Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
- Acer palmatum (Ezplanus)
- Fraxinus excelsior (Esche)
- Populus tremula (Zitterpappel)
- Quercus petraea (Traubeneiche)
- Quercus robur (Stieleiche)
- Salix alba (Weißweide)
- Salix fragilis (Knackweide)
- Tilia cordata (Winterlinde)
- Tilia platyphyllos (Sommerlinde) *

b) Kleine Laubbäume / Großsträucher (Bäume II. Ordnung)
Bei den kleinsten Laubbäumen sowie Großsträuchern gibt es Sorten die als Straßen- bzw. Platzbäume verwendet werden können. Die geeigneten Arten sind mit einem * gekennzeichnet.

- Acer campestre (Feldahorn)
- Alnus glutinosa (Schwarzaltnuss)
- Betula pendula (Bambuhle)
- Corylus avellana (Hasel)
- Cornus avellana (Wald-Hasel)
- Cornus sanguinea (Bauhe-Hasel)
- Crataegus laevigata (Rothorn)
- Crataegus monogyna (Weißdorn)
- Helleborus viridis (Fleischose)
- Malus sylvestris (Weißapfel)
- Prunus avium (Weißelbeere)
- Prunus mahaleb (Steinweichsel)
- Prunus padus (Traubenweidchen)
- Rhamnus frangula (Faulbaum)
- Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
- Sorbus aria (Mehlbeere)
- Sorbus aucuparia (Hortweide)
- Sorbus domestica (Speierling)
- Sorbus torminalis (Bläuber)
- und Hochstamm-Obstbäume

c) Sträucher
Cornus mas (Kornelrösche)
Cornus sanguinea (Roter Hirtengelb)
Eonymus europaeus (Pfaffenblücher)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Lonicera xylosteum (Heckenrösche)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rosa canina (Hundsrose)
Rosa rugosa (Rosa)
Salix alba (Weißweide)
Salix caprea (Salweide)
Sambucus racemosa (Traubenholunder)
Viburnum lantana (Wolffsgrünbeere)

Pflanzqualität zu a, b und c:
Große Laubbäume (Bäume I. Ordnung)
Hochstamm mit Ballen 2 x v, 10 - 12 Stk.
Hochstamm mit Ballen 3 x v, 10 - 12 Stk.

Kleine Laubbäume / Großsträucher (Bäume II. Ordnung)
Hochstamm mit Ballen 3 x v, 16 - 18 Stk.
Solitär mit Ballen 3 x v, 125 - 160 oder 160 - 200
Heister mit Ballen 2 x v, 125 - 160
Heckenpflanzen ohne Ballen 2 x v, 125 - 160

Sträucher
Heckenpflanzen ohne Ballen 2 x v, 80 - 100 oder 125 - 150
auch als Solitär mit Ballen 3 x v.

d) Grabenbepflanzung
Initialpflanzungen
Prunus spinosa (Schlehe)
Typha angustifolia (Langblättriger Rohrkolben)
Sparganium angustifolium (Röhricht)
Phalaris arvensis (Rohrkraut)

e) Sträucher für Schutzstreifen
Acer campestre (Feldahorn)
Prunus padus (Frühe Traubenrösche)
Corylus avellana (Hasel)
Viburnum opulus (Schneeball)
Eonymus europaeus (Pfaffenblücher)
Cornus sanguinea (Roter Hirtengelb)
Rhamnus frangula (Faulbaum)
Crataegus laevigata (Rothorn)
Crataegus monogyna (Weißdorn)
Rosa canina (Hundsrose)

f) Ranker und Kletterpflanzen für Fassaden, Garagen etc.
Gehölze, welche sich nicht für die Bepflanzung des Spielplatzes eignen, sind mit ++ giftig, + wenig giftig (ungenießbar) gekennzeichnet.

Selbstklimmer
Campsis radicans (Trumpetenblume)
Echinocystis lobata (Fleischhölzchen)
Hedera helix (Efeu)
Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie)
Parthenocissus quinquefolia („Engelmanns“ / Jungfernenbeere)
Parthenocissus vitacea („Veitch“ / Wilder Wein)

Pflanzen, die Kletterhilfe benötigen
Actinidia arguta (Strahlbergkriech)
Akebia quinata (Akebia)
Anriolobis macrophylla (Pfeifenwinde)
Clematis-Arten
Humulus lupulus (Hopfen)
Lonicera-Arten (Geldeläuter)
Polygomon aubertii (Kletterich)
Witis-Arten (Weinrebe)

g) Extensive Dachbegrünung
Extensivbegrünung sind naturnah angelegte Vegetationsformen, die sich weitgehend selbst erhalten und weiterentwickeln. Die weitgehend geschlossenen flächigen Vegetationsbestände werden aus Moosen, Sukkulenten, Kräutern und Gräsern gebildet.

Extensivbegrünung für Flachdächer
Moos-Sedum-Begrünungen
Sedum-Moos-Kraut-Begrünungen
Gras-Kraut-Begrünungen

